

## Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2021

### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 im Wahlkreis 90 Düren.

Die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag finden am 26.09.2021 statt.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395) sowie die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Der Wahlkreis 90 Düren umfasst das Gebiet des Kreises Düren.
2. Für die Wahl im Kreiswahlgebiet 90 Düren können beim Landrat als Kreiswahlleiter (Hauptamt) in 52351 Düren, Bismarckstr. 16 (Kreishaus), Zimmer A 77 – A 78b, bis zum

**19. Juli 2021, 18:00 Uhr  
(Einreichungsfrist!)**

Kreiswahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Für diese Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu benutzen, die beim Kreiswahlleiter erhältlich sind.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss gemäß § 20 BWahlG und § 34 BWO enthalten:
  - a) Familiennamen, die Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen, deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf gem. § 20 BWahlG nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist (§ 21 Abs. 1 BWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (vgl. § 22 BWahlG). Die Vertrauenspersonen

sind nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 2 sowie 23 und 24 BWahlG berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben, entgegenzunehmen bzw. den Kreiswahlvorschlag zu ändern oder zurückzunehmen.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind gem. §§ 20 Abs. 2 BWahlG und 34 Abs. 2 BWO von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tage vor der Wahl, d. h.

**am Montag, den 21. Juni 2021, 18:00 Uhr**

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWahlG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteilichkeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWahlG (siehe oben) genannten Parteien müssen außerdem gem. § 20 Abs. 2 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis der 200 Unterschriften gilt nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge (d. h. solche, die nicht von Parteien eingereicht werden) müssen gem. § 20 Abs. 3 BWahlG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei haben die drei ersten Unterzeichner gem. § 34 Abs. 3 BWO ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften nach § 34 Abs. 4 BWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO, die beim Kreiswahlleiter angefordert werden können, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Par-

teien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 90 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:
  - a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (siehe § 21 BWahlG), im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
  - d) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
  - e) falls notwendig die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.
  
9. Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist auch die Uhrzeit des Eingangs. Die Kreiswahlvorschläge werden geprüft. Bei Mängeln wird die Vertrauensperson benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 BWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWahlG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWahlG nicht gewahrt ist,

- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWahlG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWahlG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am

**Freitag, den 30. Juli 2021**

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zeit, Ort und Gegenstand dieser Sitzung werden gem. §§ 5 Abs. 3 und 86 Abs. 2 BWO durch Aushang am Eingang des Kreishauses und zusätzlich auf der Homepage [www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de) mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, öffentlich bekanntgemacht. Die Vertrauenspersonen werden zu der Sitzung eingeladen (§ 36 BWO).

Nach der Entscheidung über die Zulassung ist jede Änderung des Kreiswahlvorschlags ausgeschlossen (§ 24 BWahlG). Ebenso ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWahlG).

- 10. Der Text der vorstehenden Bekanntmachung ist im Internet unter [www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de) (Rubrik: Wahlinformationen) abrufbar und kann ebenfalls kostenfrei angefordert werden beim

**Kreiswahlleiter  
Hauptamt  
Herr Kilian Jansen  
52351 Düren  
Tel.: 02421 – 22 1010410  
Fax.: 02421 – 22 2024**

Düren, den 06.01.2021

Der Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis Düren

(Wolfgang Spelthahn)  
Landrat